

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

<u>1971 I</u>	Berlin, den 19. März 1971	Teil II Nr.32
Тад	Inhalt	Seite
10. 3.71	Verordnung über die Planung und Abrechnung des Industrieanlagenbaues	
10. 3.71	Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer	259
10. 3.71	Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen	
10. 3.71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds	265
9. 3.71 Ver	ordnung über die Änderung von Rechtsvorschriften	266
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	

Verordnung über die Planung und Abrechnung des Industrieanlagenbaues

vom 10. März 1971

Generalund Hauptauftragnehmer strieanlagenbaues wissenschaftlichen, tragen mit ihren materiellen ingenieurtechnischen und Leistungen die rationellste Vorbereitung und Durchführung Investitionen eine hohe Verantwortung. Entsprechend dieser Verantwortung ist die Planung und Abrechnung des Indutsrieanlagenbaues nach den Grundprinzipien des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) so zu gestalten, daß

- die Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer gesichert und
- durch eine kontinuierliche Senkung der Kosten,
 Preise und Realisierungszeiten für Industrieanlagen eine hohe Effektivität der volkswirtschaftlichen Grundfondspolitik erzielt

wird. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Verordnung gilt für volkseigene Kombinate Diese und Betriebe der Industrie, die als Generalbzw. Hauptauftragnehmer (nachstehend als GAN und HAN technologische bezeichnet) Industrieanlagen bzw. Teilanlagen gemäß Anlagenund Leistungsnomenklatur liefern und errichten (nachstehend Anlagen und im Register der General- und Hauptauftragnehmer der Staatlichen Plankommission erfaßt sind.

§ 2 Planung

(1) Für die Planung des Industrieanlagenbaues sind anzuwenden:

staatliche Plankennziffern

— Warenproduktion des Industrieanlagenbaues

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Industrieanlagenbaues (in Personen)
- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bauanteil.

volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer

- Bruttoproduktion des Industrieanlagenbaues.
- (2) Für GAN und HAN gelten für die betriebliche Planung des Industrieanlagenbaues einheitlich die in der Anlage genannten Mindestanforderungen.

83 Bilanzierung'

Von den GAN und HAN ist eine komplexe vertikale Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen in Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanznomenklatur und des Bilanzverzeichnisses durchzusetzen. Dabei ist die Übereinstimmung der materiellen Proportionen zur Durchführung der Investitionsvorhaben zu gewährleisten, insbesondere die Übereinstimmung

- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit dem materiellen Investitions- und Bauvolumen der Investitionsauftraggeber,
- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit den Leistungen der Nachauftragnehmer einschließlich der Importe auf der Grundlage der Netzwerke für die Investitionsvorhaben.

Abrechnung

- (1) Zur Sicherung der Planmäßigkeit des Realisierungsprozesses der Investitionsvorhaben und zur Kontrolle der ökonomischen Prozesse ist die Abrechnung des Industrieahlagenbaues nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.
- (2) Die Abrechnung der Anlagen als Warenproduktion des Industrieanlagenbaues erfolgt nach Rechnungslegung. Bis zur Abrechnung der Warenproduk-